



Eckpunktepapier der Träger-Verbände der Pflegeausbildung in NRW:

**„Kein Ausbildungsplatz darf verloren gehen. Keiner kann (soll) mehr alleine ausbilden.
Ausbildungsk Kooperationen in den Regionen im Rahmen der gemeinsamen Pflegeausbildung“**

1. Ausgangslage

- Die Träger der drei Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege haben sich in der Vergangenheit in erheblichem Maße, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, in der Ausbildung engagiert und werden dies auch in der Zukunft fortführen. Dabei sehen sich die Träger der Ausbildung als eine Ausbildungsgemeinschaft.
- Ab dem 01.01.2020 werden die drei Ausbildungsberufe in einer neuen gemeinsamen Pflegeausbildung zusammengeführt.
- Die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen für die generalistische Pflegeausbildung unterscheiden sich deutlich von denen der bisherigen drei Pflegeausbildungen. Insbesondere die Einsatzorte und die Einsatzzeiten sind breiter gefächert als dies bisher der Fall war. Erstmals arbeiten hierbei die Akut- und Langzeitpflege sowie die Krankenhäuser im Kontext der Ausbildung strukturiert und intensiv zusammen.
- Zusätzliche und breiter gefächerte Kooperationen werden nötig sein, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu ermöglichen. Dies erfordert eine enge Verzahnung der Lernorte der Theorie und Praxis.
- Für NRW muss davon ausgegangen werden, dass für rund 18.400 Auszubildenden/Schüler im Krankenhausbereich und rund 18.900 Auszubildenden/Schüler im Altenpflegebereich (ohne Umschüler) die Einsatzorte und die Einsatzzeiten in den aktuell rund 260 ausbildenden Krankenhäusern und 3.800 ausbildenden Pflegeeinrichtungen organisiert und koordiniert werden müssen (Stand: Juni 2018).

2. Ziel

- Die Träger der Ausbildung machen sich im Verbund auf den Weg, um eine qualitativ hochwertige gemeinsame Pflegeausbildung für die über 37.000 Auszubildenden/Schüler anbieten und gewährleisten zu können. Gemeinsam muss es gelingen, die Anzahl der Auszubildenden/Schüler zu halten und sogar möglichst noch zu steigern.
- Dabei werden unter gemeinsamer Verantwortung trägerübergreifende Kooperationsbeziehungen der ausbildenden Einrichtungen in den Regionen (Pflegesschulen, Träger der praktischen Ausbildung) etabliert.

3. Empfehlungen der Verbände

- Kooperationen in der Ausbildung werden den Bedürfnissen der Auszubildenden/Schüler insbesondere unter Mobilitätsgesichtspunkten am besten gerecht, wenn sie regional verlässlich ausgestaltet sind (regionaler Charakter).
- Trägerübergreifende und gefestigte Kooperationsbeziehungen in den Regionen sollen durch Schaffung regionaler Kooperations-/Ausbildungsverbände etabliert werden.
- In diesen regionalen Kooperations-/Ausbildungsverbänden sollten möglichst alle ausbildenden Einrichtungen (Pflegesschulen, Träger der praktischen Ausbildung) der betreffenden Region trägerübergreifend vertreten sein. Weitere Partner der gemeinsamen Pflegeausbildung sollten eng mit eingebunden werden und so die Möglichkeiten der Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz (DVO-PfIBG NRW) aktiv genutzt werden.
- In diesem Zusammenhang kommt den Träger- und Spitzenverbänden eine unterstützende Rolle in der Etablierung trägerübergreifender und gefestigter Kooperationsbeziehungen in den Regionen zu. Hierfür stimmen sie sich auf der Landesebene ab und sind Ansprechpartner für ihre Mitglieder.
- Die Träger der praktischen Ausbildung können definierte Aufgaben an die Pflegeschulen übertragen, indem die Pflegeschulen (eine oder mehrere gemeinsam) als Koordinator/en in den Kooperations-/Ausbildungsverbänden fungieren und eine zentrale Einsatzplanung, wenn möglich im Sinne eines Rotationsmodells, organisieren.
- Diese Aufgabenübertragung an die Pflegeschulen ist aus Sicht der Träger- und Spitzenverbände in Anbetracht der komplexen Regelungsinhalte eine sinnvolle und geeignete Maßnahme zur Etablierung funktionierender Kooperationen.
- Die Etablierung regionaler Lenkungsgremien kann den Kooperations-/Ausbildungsverbänden zu festen Strukturen verhelfen.
- Die berufspraktische Ausbildung der Auszubildenden sollte möglichst innerhalb des Kooperations-/Ausbildungsverbundes sichergestellt werden.

4. Grundlage

- Pflegeberufegesetz (PfIBG)
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
- Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz (DVO-PfIBG NRW)
- Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)
- Muster für Kooperationsverträge nach dem Pflegeberufegesetz (PfIBG)

5. Appell an Bund und Land

- Finanzierung der Anlauf- und Umstellungskosten
- Finanzierung der Miet- und Investitionskosten
- Ausbau der Studienkontingente in der Pflegepädagogik, um insbesondere möglichst rasch das Lehrer-Schüler-Verhältnis auf 1:20 zu verbessern